

Nichtamtliche Lesefassung der Studien- und Prüfungsordnung

**Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach  
Volkswirtschaftslehre der Abteilung Volkswirtschaftslehre  
der Universität Mannheim**

**vom 11.06.2012**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2012 vom 13. Juni 2012 Teil 1, S. 54 ff.)

**1. Änderung vom 09. November 2015**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 26/2015 vom 20. November 2015, S. 1f.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung.

Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	2
<b>II. Studien- und Prüfungsleistungen .....</b>	<b>2</b>
§ 2 Aufbau des Beifachs Volkswirtschaftslehre .....	2
<b>III. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>3</b>
§ 3 Inkrafttreten.....	3
<b>Anlage: Modulkatalog zur Studien- und Prüfungsordnung Beifach Volkswirtschaftslehre.....</b>	<b>4</b>
<b>Abkürzungen .....</b>	<b>5</b>

# Nichtamtliche Lesefassung der Studien- und Prüfungsordnung

## I. Allgemeine Bestimmungen

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium der Volkswirtschaftslehre als Beifach im Rahmen der Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft und Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim.
- (2) Soweit im Rahmen dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, findet auf das Beifachstudium der Volkswirtschaftslehre die jeweils gültige Studien- und/oder Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs Anwendung, welches der Beifachstudierende als Kernfach studiert.

## II. Studien- und Prüfungsleistungen

### **§ 2 Aufbau des Beifachs Volkswirtschaftslehre**

- (1) Das Beifach Volkswirtschaftslehre besteht verpflichtend aus der Veranstaltung „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“. Außerdem muss wahlweise entweder Mikroökonomik A oder Makroökonomik A im Basismodul oder im Aufbaumodul gewählt werden. Dazu kommen weitere Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Gesamtangebot der Abteilung Volkswirtschaftslehre entsprechend der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung, die Teil dieser Satzung ist. Insgesamt müssen mindestens 32 ECTS-Punkte erworben werden, maximal dürfen 36 ECTS-Punkte erworben werden.
- (2) In den Veranstaltungen des Aufbaumoduls sind ggf. bestehende Teilnahmevoraussetzungen zu beachten. Sofern Studierende Wahlveranstaltungen des volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengangs besuchen wollen, müssen sie die Fächerauswahl vor dem Einstieg in das Aufbaumodul mit einem/einer Professor/in oder Privatdozenten/-dozentin der Abteilung Volkswirtschaftslehre abstimmen. Diese/r muss für eine der zu belegenden Wahlveranstaltungen verantwortlich sein.
- (3) Die Prüfungen zu den Vorlesungen des Basis- und Aufbaumoduls erfolgen in der Regel in Form von Klausuren. Diese Klausuren können – für alle Kandidaten in derselben Form – ganz oder in Teilen durch eine oder mehrere bewertete Hausarbeit(en) und/oder einen oder mehrere bewertete(n) mündliche(n) Vortrag (Vorträge) und/oder eine oder mehrere bewertete Zwischenklausur(en) und/oder eine bewertete mündliche Abschlussprüfung ersetzt bzw. ergänzt werden. Die Bestehenskriterien und die Gewichte der Teilleistungen sollen im Voraus bekannt gegeben werden. Die Entscheidung über die Art der (des) Leistungsnachweise(s) und die eventuelle Gewichtung der Prüfungsleistungen fällt der jeweilige Prüfer.
- (4) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punktverteilung zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des

## Nichtamtliche Lesefassung der Studien- und Prüfungsordnung

Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn der Kandidat zu dem vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Kandidaten gehört, die die Prüfung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%). Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

- (5) Jede Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, muss zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Handelt es sich bei einer Prüfung um eine Teilprüfung gem. § 3 Abs. (2) Satz 2 mit einem Gewicht von maximal 50% an der Gesamtnote der Prüfung, so entscheidet der Prüfer, ob die Teilprüfung zu wiederholen oder ob deren Ergebnis mit den Ergebnissen der übrigen Teilleistungen zu verrechnen ist.
- (6) Einzelheiten zu den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

## III. Schlussbestimmungen

### **§ 3 Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
- (2) Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die zum Herbst-/Wintersemester 2012/13 ihr Studium an der Universität im ersten Fachsemester der entsprechenden Bachelorstudiengänge aufnehmen; auf Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Beifach Volkswirtschaftslehre studieren, findet sie keine Anwendung.
- (3) Die Regelung für das Beifach Volkswirtschaftslehre in Bachelor-Studiengängen ab Herbstsemester 2010 in der Fassung der 2. Änderung vom 1. Juni 2010 tritt gleichzeitig außer Kraft. Sie gilt weiterhin fort für bereits eingeschriebene Studierende.

### **Art. 2 der 1. Änderungssatzung vom 09. November 2015 bestimmt:**

Diese Änderungssatzung findet ausschließlich auf Studierende Anwendung, die Volkswirtschaftslehre als Beifach im Rahmen der Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft und Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Volkswirtschaftslehre der Abteilung Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012 studieren.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

## Nichtamtliche Lesefassung der Studien- und Prüfungsordnung

### Anlage: Modulkatalog zur Studien- und Prüfungsordnung Beifach Volkswirtschaftslehre

#### Basismodul

Die folgende Veranstaltung ist obligatorisch:

<b>Sem.</b>	<b>Typ</b>	<b>Veranstaltungstitel</b>	<b>Erforderliche Studienleistungen</b>	<b>Abschluss</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
1. (HS)	VL+Ü	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Klausur (120 Min.)	LN	4+2	8

Außerdem müssen die Studierenden eine Veranstaltung aus dem folgenden Katalog auswählen:

<b>Sem.</b>	<b>Typ</b>	<b>Veranstaltungstitel</b>	<b>Erforderliche Studienleistungen</b>	<b>Abschluss</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
1. (HS)/ 3. (HS)	VL+Ü	Einführung in die Wirtschaftsgeschichte für Volkswirte	Klausur (90 Min.)	LN	2+1	6
2. (FS)	VL+Ü	Einführung in die Wirtschaftsgeographie	Klausur (90 Min.)	LN	2+1	6
2. (FS)	VL+Ü	Makroökonomik A	Klausur (120 Min.)	LN	4+2	8
2. (FS)	VL+Ü	Mikroökonomik A	Klausur (120 Min.)	LN	4+2	8
						14-16

## Nichtamtliche Lesefassung der Studien- und Prüfungsordnung

### Aufbaumodul

Die Studierenden müssen zwei oder drei Veranstaltungen aus dem folgenden Katalog auswählen:

<b>Sem.</b>	<b>Typ</b>	<b>Veranstaltungstitel</b>	<b>Erforderliche Studienleistungen</b>	<b>Abschluss</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
2. (FS)/ 3. (HS) 4. (FS)	VL+Ü	eine oder mehrere der im Basismodul nicht gewählten Wahlpflichtveranstaltungen	jeweils Klausur (90 oder 120 Min.)	LN	je nach Wahl	je nach Wahl
3. (HS)	VL+Ü	Mikroökonomik B	Klausur (120 Min.)	LN	3+2	8
3. (HS)	VL+Ü	Makroökonomik B	Klausur (120 Min.)	LN	3+2	8
3. (HS)/ 5. (HS)	VL+Ü	Internationale Ökonomik*	Klausur (90 Min.)	LN	2+2	6
4. (FS)/ 6. (FS)/	VL+Ü	Finanzwissenschaft	Klausur (135 Min.)	LN	3 bis 4 +2	8
4. (FS)/ 6. (FS)/	VL+Ü	Wirtschaftspolitik	Klausur (135 Min.)	LN	3 bis 4 +2	8
3. (HS)- 6. (FS)	VL, S VL+Ü	eine bis drei von der Abteilung Volkswirtschaftslehre für den Wahlbereich ihres Bachelorstudiengangs angebotene Veranstaltungen (diese Option bedarf der vorherigen Abstimmung, s. o.)	je nach gewählter Veranstaltung	LN	je nach Wahl	je nach Wahl
						14-26

\* Die Veranstaltung Internationale Ökonomik kann ausschließlich in englischer Sprache angeboten werden.

### Abkürzungen

#### **Veranstaltungstypen**

VL: Vorlesung

Ü: Übung

#### **Abschlusstypen**

LN: Leistungsnachweis